

figes Rücksicht nehmen; und man mag das Ganze doch ja nicht, minder wichtiger Dinge halber, noch länger verzögern. Auch ist wohl zu beachten, daß es überhaupt bei vielen der fraglichen Befreiungen höchst schwierig sein möchte, einen sichern Maßstab für die Werthbestimmung auszumitteln.

Die Kammer erklärt sich hierauf mit 23 gegen 3 Stimmen mit dem Deputationsgutachten zu Punct 10. einverstanden.

Man wendet sich nunmehr zu den im Deputationsberichte (S. Nr. 512. d. Bl. S. 5712.) befindlichen Schlufsanträgen.

Zum ersten Antrage bemerkt

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Die Deputation glaubte diese Bestimmung noch besonders und ausdrücklich aussprechen zu müssen, da bei der Ausführung des Geschäftes wohl Anordnungen nöthig sein können, die, wenn auch minder Bedeutung, doch eigentlich Gegenstände eines Gesetzes sein könnten, und deshalb doch die Unterbrechung des Geschäftes selbst bis zu nächstem Landtage nicht wünschenswerth sein möchte, wenn man die Regierung beschränken wollte.

Die Kammer giebt sofort allgemein ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage.

Zum zweiten Antrage bemerkt

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Die Deputation hielt es für angemessen, ein Dispositionsquantum in Biffen auszusprechen, obwohl die Höhe des Bedarfs von der Beschleunigung der Arbeiten selbst mehr oder minder abhängen wird. Wir sind dabei bei unseren früheren Ansätzen stehen geblieben, obgleich der Gesamtaufwand sich sehr ermäßigen, jedenfalls aber der Rechenschaftsbericht nähere Nachweisung gewähren wird.

Die Kammer erklärt sich hierbei dahin, daß die Beschlußnahme nur unbeschadet der Bestimmung der Verfassungsurkunde, wornach Bewilligungsgegenstände jederzeit zuerst an die 2. Kammer gelangen müssen, und also nur vorläufig, dießseits erfolgen könne, und genehmigt hiernach den 2. Antrag einstimmig.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Wenn ich sonach am Ziele meines dormaligen Geschäfts stehe, so fühle ich mich zuvörderst verpflichtet, Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers so erfolgreiche Vermittelung und Leitung desselben mit dem gefühltesten Danke anzuerkennen, so wie der verehrten Kammer den Dank der Deputation für das Vertrauen darzubringen, welches sie unseren Vereinigungsvorschlägen geschenkt, und mit welchem sie solche ohne Ausnahme genehmigt hat. Findet eine gleiche Zustimmung in der 2. Kammer statt, und dürfen wir im Voraus uns von der Genehmigung der hohen Staatsregierung versichert halten, so wird uns zwar vielleicht nicht der allseitige Beifall unserer Zeitgenossen, der sich im leidenschaftlichen Kampfe so schroff einander gegenüberstehender Meinungen kaum hoffen läßt, belohnen, wohl uns aber das Gefühl erheben, daß wir endlich als ein Kind des ersten constitutionellen Landtags ein Werk zur Ausführung gebracht haben, welches unsere Vorfahren in der Volksvertretung schon vor länger als 100 Jahren für nöthig und nützlich erkannt und ange-

regt, welches seit 23 Jahren ohne Erlangung eines wirklichen Resultats bearbeitet worden ist. Beruhigen muß es uns, daß wir über das Bestreben, das Beste zu ermitteln, das anerkannte Gute nicht auf ungewisse Zeit hinaus noch länger verschieben, die an uns gestellten dringenden Anforderungen aller Betheiligten, das Gesamtinteresse aller Staatsbürger abermals unbefriedigt lassen, und einer unsichern Zukunft in die Hand legen wollten. Die trefflichsten Werkstücke zu einem colossalen Bau umgaben seit langer Zeit die Baustelle, aber die Architekten und Bauherren waren über den Miß zum Gebäude in Sprachverwirrung verfallen. Wir ermutigten uns endlich, Hand an das Werk zu legen, und so möge das düstere Bild eines babylonischen Thurmbaues verschwinden, und uns die Hoffnung beleben, daß dafür ein stolzer Bau sich erhebe, den unsere Nachkommen mit Zufriedenheit und Wohlgefallen betrachten.

Man wendet sich nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er betrifft den Vortrag über einige Redactionsveränderungen bei dem Gesetzentwurfe wegen der gemischten Ehen.

Diesen Vortrag erstattet v. Carlowitz.

Behufs der gesetzlichen Bekanntmachung obgenannten Entwurfs hat man nämlich Seiten der Staatsregierung noch in 3 Puncten eine Abänderung der von der Ständeversammlung angenommenen Fassung, zur Herstellung der nöthigen Uebereinstimmung der Bestimmungen des Gesetzes unter sich für nöthig erachtet.

Diese 3 Redactionsveränderungen beziehen sich auf §. 7. unter d. in der Beilage zur Schrift, ferner auf §. 10. und §. 11.

Seiten der 2. Kammer ist hierzu bereits die einstimmige Genehmigung erfolgt, und es ist nun auch dießseits dasselbe der Fall.

Es soll die Staatsregierung von diesem gemeinsamen Einverständnis mittelst Protocoll extracts in Kenntniß gesetzt werden.

Man gelangt nun noch zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung über die Differenzpuncte, welche annoch hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend, obwalten.

v. Carlowitz ist auch hier Referent in der Sache.

1. Zu §. 3. Beschluß der 1. Kammer: Außerdem sind alle Städte von 6000 oder mehr Einwohnern verbunden, Bezirksärzte für den Stadtbezirk anzustellen.

Beschluß der 2. Kammer: Der §. ist in Wegfall gebracht worden.

Vorschlag der Vereinigungsdeputation: Der 2. Kammer beizutreten.

§. 3. b. Beschluß der 1. Kammer: Macht sich in denjenigen Städten, welche nach §. 3. einen eigenen Bezirksarzt anzustellen haben, nach dem Ermessen der Regierung wegen der ihm als Landespoliceibeamten zukommenden Obliegenheiten eine Erhöhung des bisherigen Physicatseinkommens nothwendig, so ist solche aus der Staatskasse zu gewähren.

Beschluß der 2. Kammer: Nicht angenommen.

Vorschlag der Vereinigungsdeputation: Der 2. Kammer beizutreten; und also den §. wieder fallen zu lassen.

D. Heintz erklärt sich gegen den von der Deputation